

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 429/07 B

L 6 R 632/06 (Bayerisches LSG)
S 47 R 3601/05 (SG München)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 21.8.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit im Überprüfungswege verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensmängel und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 22.11.2007 bzw 6.12.2007 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Klägerin sieht Verfahrensmängel in einer Verletzung der §§ 103, 109 sowie § 62 SGG. Soweit sie sich auf § 109 SGG bezieht, ist die Nichtzulassungsbeschwerde bereits deswegen unzulässig, weil nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 Alt 1 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 109 SGG nicht gestützt werden kann.
- 6 Soweit die Klägerin sich auf § 103 SGG (Amtsaufklärungspflicht) bezieht, ist ihre Beschwerde deswegen unzulässig, weil nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Satz 3 Halbsatz 2 Alt 3 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, den das LSG übergangen hat. Dass die Klägerin vor dem LSG im Rahmen des § 103 (nicht: § 109) SGG einen Beweisantrag gestellt habe, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei, behauptet sie aber nicht.



- 7 Soweit die Klägerin meint, das Sozialgericht (SG) habe im ersten Verfahrensgang (Verfahren aus 1998) nicht ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden dürfen, sodass ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei, betrifft ihr Vortrag bereits nicht das anhängige Verfahren. Einen vermeintlichen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs in einem früheren Verfahren hat der Senat aber nicht zu beurteilen; die Klägerin hat nichts dafür vorgetragen, dass ein solcher - vermeintlicher - Verstoß im jetzigen Berufungsverfahren vor dem LSG fortgewirkt habe.
- 8 Soweit die Klägerin vorträgt, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>; § 62 SGG*) sei im jetzigen Verfahren vor dem SG verletzt worden, weil ihr Vortrag nicht hinreichend gewürdigt und der Amtsermittlungsgrundsatz verletzt worden sei, trägt sie ebenfalls nichts dafür vor, dass sich dieser - vermeintliche - Verfahrensfehler im Berufungsverfahren vor dem LSG entscheidungserheblich ausgewirkt habe. Soweit sie die Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes zur Grundlage ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs macht, kann sie zudem durch eine Berufung auf *Art 103 Abs 1 GG* und *§ 62 SGG* die gesetzlichen Voraussetzungen des *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 Alt 3 SGG* (Erforderlichkeit eines Beweisantrags) nicht umgehen. Schließlich ist nichts dazu vorgetragen, dass sie im zweitinstanzlichen Verfahren vor dem LSG keine Möglichkeit gehabt habe, sich rechtliches Gehör zu verschaffen.
- 9 Auch soweit sich die Klägerin auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache bezieht, sind die Voraussetzungen dieses Zulassungsgrundes nicht hinreichend dargetan.
- 10 Grundsätzlich bedeutsam iS des *§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG* ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 11 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinaus gehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 12 Die Klägerin hält als grundsätzlich bedeutsam die Fragen,
"ob hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Berufsunfähigkeit, die vor dem Stichtag 01.01.1984 eingetreten ist, eine Aufklärungspflicht des Gerichts besteht, was den Sachverhalt betrifft oder ob der Kläger beweisbelastet ist (1);
wie substantiiert der Vortrag hinsichtlich einer Leistungsbeeinträchtigung sein muss und weshalb die vorgelegten ärztlichen Befunde nicht ausreichen sollen (2);
ob ein "nervenfachärztliches" Gutachten den Anforderungen einer Beweisanordnung auf ein Gerichtsgutachten im neurologischen Bereich im sozialgerichtlichen Verfahren genügt (3);
ob die Berufsbezeichnung "Nervenfacharzt" Gültigkeit hat (4);
ob speziell eine Somatisierungsstörung als körperliche oder seelische Störung einzustufen ist (5)".
- 13 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin damit Rechtsfragen bezeichnet hat. Hinsichtlich der Fragen zu (2), (3) und (5) bestehen hieran schon deswegen Zweifel, weil diese Fragen in erster Linie tatsächliches Geschehen betreffen, eine rechtliche Bedeutsamkeit der Fragen aber nicht dargelegt wird.
- 14 Jedenfalls fehlt es hinsichtlich aller gestellter Fragen an der hinreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit; diese wird jeweils übereinstimmend lediglich mit der Floskel behauptet: "Die aufgezeigte Frage von grundsätzlicher Bedeutung ist auch klärungsbedürftig, weil das Bundessozialgericht überhaupt noch nicht Stellung genommen hat und insbesondere nicht die aufgeworfene Frage von grundsätzlicher Bedeutung geklärt hat". Dies kann aber bereits deshalb nicht ausreichen, weil sich die Klägerin in keiner Hinsicht der Mühe unterzogen hat zu prüfen, ob sich die Antwort der gestellten Fragen nicht bereits aus dem Gesetz ergibt. Ebenso wenig erläutert die Beschwerdebegründung, in welcher Hinsicht die einzelnen Fragen für die Entscheidung ihres Rechtsstreits entscheidungserheblich (konkret klärungsfähig) sind.
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

